

Versorgungsvorschlag für eine Basis GarantRente Vario

der Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft

PROVINZIAL

07. Dezember 2015

Darstellung

für eine staatlich förderfähige fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital
nach Tarif FRHF (Tarifwerk 2016)

Vertragsdaten

Versicherte Person:	Herr Max Mustermann, geb. am 13.05.1990		
Eintrittsalter:	26 Jahre		
Versicherungsbeginn:	01.01.2016		
Beitragszahlungsdauer:	41 Jahre, längstens bis zum Rentenbeginn		
Rentengarantiezeit:	10 Jahre	Beginn der Rentenzahlung:	01.01.2057
		Beginn der Abrupphase:	01.01.2053
Überschussverwendung vor Rentenbeginn:	Erhöhung des Vertragsguthabens		
Überschussverwendung nach Rentenbeginn:	Zusatzrentensystem		
monatlich versicherte Rente zum vereinbarten Rentenbeginn	741,94 EUR		
individuelle Beitragsgarantie 1)			
(zur Verrentung zur Verfügung stehendes Kapital)	246.000,00 EUR		
monatlicher Beitrag:	500,00 EUR		

1) Die individuelle Beitragsgarantie entspricht bei Vertragsabschluss dem Garantiekapital.

FondsAuswahl

Wertsicherungsfonds:

Fondsname	ISIN
Deka-EuropaGarant 80	LU0508319497

Freie Fonds:

Fondsname	ISIN	Anteil
Deka-BasisAnlage A100	DE000DK2CFT3	100%

Leistungen im Alter in EUR

Leistungen im Rahmen einer Basis GarantRente Vario können nur als Rentenzahlung an die versicherte Person erfolgen. Eine Kapitalabfindung der Rentenzahlung ist nicht möglich. Bei Kündigung der Versicherung wird diese in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzten Leistungen umgewandelt.

Für die Ermittlung der Rente steht das erreichte Gesamtkapital zur Verfügung. Das Gesamtkapital ist das erreichte Vertragsguthaben zuzüglich eines ggf. fälligen Schlussüberschusses sowie einer dann fällig werdenden Beteiligung an den Bewertungsreserven. Eine Auszahlung des Gesamtkapitals ist nicht möglich.

lebenslange monatliche Rente

Bei Abruf zum	garantierte Rente	unverbindliche Gesamtrente 1) (inkl. Zusatzrente) bei einer angenommenen jährlichen Wertsteigerung des Fonds von 3 %	6 %	9 %
01.01.2053	592,83	1.415,34	2.644,35	5.239,34
01.01.2054	627,24	1.504,79	2.867,92	5.814,02

Bei Abruf zum	garantierte Rente	lebenslange monatliche Rente		
		unverbindliche Gesamtrente 1) (inkl. Zusatzrente) bei einer angenommenen jährlichen Wertsteigerung des Fonds von	3 %	6 %
01.01.2055	663,46	1.599,73	3.110,53	6.453,19
01.01.2056	701,58	1.700,53	3.373,83	7.164,12
01.01.2057	741,94	1.808,10	3.660,78	7.957,57

1) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Die hier dargestellte unverbindliche Gesamtrente enthält die Zusatzrente. Die Höhe der Zusatzrente wird jeweils aus der jährlichen Überschussbeteiligung nur für ein Versicherungsjahr zugesichert. Die Zusatzrente erhöht sich ggf. erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung um eine weitere Leistung aus der Überschussbeteiligung. Diese Erhöhungen werden jährlich neu in Prozent der Gesamtrente festgesetzt. Für das Jahr 2016 beträgt der Erhöhungssatz 0,10 %. Die Zusatzrente und damit auch der Erhöhungssatz können in den folgenden Versicherungsjahren steigen, unverändert bleiben oder auch sinken.

Während der Abrupphase kann die Rentenzahlung zu jedem Monatsersten abgerufen werden.

Bei Abruf zum	Garantie- kapital	Zur Verrentung zur Verfügung stehendes		
		unverbindliches Gesamtkapital bei einer angenom- menen jährlichen Wertsteigerung des Fonds von	3 %	6 %
01.01.2053	214.095,00	384.987	719.292	1.425.161
01.01.2054	221.952,00	403.297	768.628	1.558.211
01.01.2055	229.888,00	422.176	820.884	1.703.026
01.01.2056	237.903,00	441.654	876.239	1.860.638
01.01.2057	246.000,00	461.749	934.880	2.032.181

Leistungen im Todesfall

Vor Beginn der Rentenzahlung

Bei Tod der versicherten Person vor Abruf der Rentenzahlung wird das am Todestag vorhandene Gesamtkapital in eine monatliche Hinterbliebenenrente für die bezugsberechtigten Hinterbliebenen umgerechnet. Als berechtigte Hinterbliebene gelten der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner und die Kinder in dieser Rangfolge. Kinder sind leibliche und diesen gesetzlich gleichgestellte Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Kinderfreibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG haben.

Nach Beginn der Rentenzahlung

Bei Tod während der Rentengarantiezeit, wird das nach Tod vorhandene Kapital - das ist das Deckungskapital für die noch nicht ausgezahlten Renten der Rentengarantiezeit - in eine monatliche Hinterbliebenenrente an die bezugsberechtigten Hinterbliebenen im oben genannten Sinne umgerechnet.

Sind keine bezugsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden, erlischt die Versicherung ohne Leistungsanspruch.

Erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit bei Rentenbeginn

Wenn die versicherte Person zum Beginn der Rentenzahlung pflegebedürftig (Pflegestufe I) gemäß § 19 Absatz 1 der Allgemeine Bedingungen für die staatlich förderfähige fondsgebundene Renten-

versicherung mit Garantiekapital ist, so besteht die Option, dass anstelle der vereinbarten Altersrente eine erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt wird.

Unverbindliche Rentenleistungen berechnet mit der derzeit aktuellen Überschussbeteiligung in EUR

Bei Abruf zum	Rente	Erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit	Rente wegen Pflegebedürftigkeit in Prozent der Rente	Unverbindliche monatliche Rente (inkl. Zusatzrente) bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds um 6% mit jeweils garantiertem Rentenfaktor berechnet		unverbindlich mit derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet	
				Rente 2)	Erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit 1)	Rente wegen Pflegebedürftigkeit in Prozent der Gesamtrente	
01.01.2057	2.342,81	5.414,82	231,13	3.660,78	8.052,62	219,97	
01.01.2053	1.643,58	4.016,53	244,38	2.644,35	6.060,90	229,20	

Die dargestellten Altersrenten wegen Pflegebedürftigkeit sind ohne eine Versicherungsdauer der Hinterbliebenenabsicherung (Rentengarantiezeit) gerechnet. Sie können jedoch auch eine Rentengarantiezeit einschließen. Dann fällt die Rente geringer aus.

- 1) Die erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit ist mit den derzeit für unseren Neuzugang an sofort beginnenden Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen sowie dem jeweiligen Alter bei Abruf gerechnet. Die Verrentung bei Abruf erfolgt tatsächlich auf Basis der Rechnungsgrundlagen, die zu diesem Zeitpunkt für unseren Neuzugang an sofort beginnenden Renten wegen Pflegebedürftigkeit zu verwenden sind. Hierdurch kann sich eine niedrigere Rente ergeben.
- 2) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

Einmaliges Aufschieben des Rentenbeginns (Verlängerungsoption)

Sie können vor Beginn der ersten Rentenzahlung Ihre fondsgebundene Rentenversicherung einmalig verlängern, indem Sie das vereinbarte Rentenbeginnalter um mindestens ein Jahr und maximal bis zum rechnungsmäßigen Alter 85 hinausschieben. Während der Dauer dieser Verlängerung können Sie die Rente zu jedem Monatsersten abrufen. Die Beitragszahlungsdauer wird mit Ausübung dieser Option nicht verlängert. Die Höhe der Rente richtet sich nach dem vorhandenen Gesamtkapital und den dann geltenden Rechnungsgrundlagen unter Berücksichtigung des zum Rentenbeginn erreichten rechnungsmäßigen Alters der versicherten Person. Wenn Sie diese einmalige Verlängerung ausüben, gilt für Sie zum 85. Lebensjahr der garantierter Rentenfaktor in Höhe von 43,36.

Ihr monatlicher Beitrag:

fondsgebundene Rentenversicherung

500,00 EUR

Wertentwicklung

Vor Beginn der Rentenzahlung hängt die Gesamtleistung Ihrer Versicherung insbesondere von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds (Wertsicherungsfonds und freie Fonds) ab. Diese Wertentwicklung wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, auf die wir als Versicherer keinen Einfluss haben. Hierzu gehören z.B. die Art des Fonds, die Entwicklung der Kapitalmärkte, Zinssätzen, Inflationsraten, Währungsparitäten und Anlageentscheidungen der Fondsmanager. Die künftige Wertentwicklung eines Fonds lässt sich daher nicht voraussagen. Da sich ihre fondsgebundene Rentenversicherung dadurch auszeichnet, dass wir unabhängig von der Fondsentwicklung garantieren, dass bei Rentenbeginn mindestens eine garantierte Leistung (Garantiekapital bzw. garantierte Rente) sichergestellt wird, wird Ihr Vertragsguthaben während der Ansparphase wie folgt angelegt:

- im konventionellen Teildeckungskapital mit einer garantierten Verzinsung von 1,25 %
- im Teildeckungskapital des Wertsicherungsfonds
- im Teildeckungskapital der freien Fonds

Die garantierte Leistung zum vereinbarten Rentenbeginn wird durch eine Kombination aus dem konventionellen Teildeckungskapital mit einer garantierten Verzinsung und dem Teildeckungskapital im von Ihnen gewählten Wertsicherungsfonds sichergestellt. Durch dynamische Umschichtung zwischen diesen Anlageformen wird erreicht, dass ein möglichst hoher Fondsanteil an den Chancen des Kapitalmarktes partizipiert. Anteile am Vertragsguthaben, die nicht zur Sicherung der Garantie benötigt werden, werden in den freien Fonds angelegt.

Da unsere Leistung aus dem Deckungskapital mit garantierter Verzinsung entsprechend vorsichtig kalkuliert ist, entstehen im Allgemeinen Überschüsse und Bewertungsreserven, an denen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG beteiligen. Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von den Kapitalerträgen, vom Verlauf der Sterblichkeit und der Entwicklung der Kosten ab. Sie wird vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars jährlich neu festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Verlässliche Prognosen zur Entwicklung für die Zukunft sind nicht möglich. Wir können daher auch nicht zusagen, in welcher Höhe die Überschussbeteiligung tatsächlich anfallen wird. Veränderungen entstehen dabei vor allem durch die Bewegung der Kapitalmärkte und die Entwicklung der Sterblichkeit.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die Gesamtleistung entwickeln kann, haben wir modellhaft unterstellt, dass die für das Jahr 2016 festgesetzten Überschussanteilsätze während der Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Die tatsächlich auszuzahlenden Gesamtleistungen werden höher oder niedriger sein.

Die Darstellung der Fondsentwicklung basiert auf der Annahme fiktiver gleich bleibender Wertsteigerungen des Wertsicherungsfonds und der freien Fonds ohne Berücksichtigung der in den einzelnen Fonds enthaltenen Kosten. Die in den jeweiligen Fonds enthaltenen Kosten (siehe Informationen zu den Fonds) müssen bei dieser Berechnungsweise zusätzlich erwirtschaftet werden. Die Darstellung dient ausschließlich Illustrationszwecken. Bisherige oder künftige Wertsteigerungen des Fonds können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächliche Wertentwicklung des Fonds wird davon abweichen. Die tatsächlichen Leistungen würden sich auch dann von den angegebenen Werten unterscheiden, wenn die tatsächliche Wertsteigerung über mehrere Jahre im Durchschnitt 3 %, 6 % oder 9 % für jedes Jahr beträgt, jedoch für einzelne Versicherungsjahre höher oder niedriger ausfällt. Schwankungen wirken sich umso stärker aus, je mehr sich die Versicherung dem Ablauftermin nähert.

Die Berechnungen der dargestellten unverbindlichen Renten basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden.

Mit Beginn der Rentenzahlung entfällt die Fondsbindung, und wir bilden aus dem erreichten Gesamtkapital und den zu diesem Zeitpunkt für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen (z.B. Sterbetafel, Rechnungszins) eine lebenslange Rente, deren Höhe ab diesem Zeitpunkt vereinbart ist.
Mindestens zahlen wir Ihnen die höhere Rente aus der garantierten Rente und der Rente, die sich unter Anwendung des zu Rentenbeginn gültigen garantierten Rentenfaktors und dem dann erreichten Gesamtkapital ergibt.

Trotz der auf EUR bzw. Cent exakten Darstellung sind die Werte, die Überschüsse enthalten, nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Die tatsächlich auszuzahlenden Gesamtleistungen werden höher oder niedriger sein. Auf die angegebenen Gesamtleistungen kann kein Anspruch erhoben werden, falls die vertragsgemäß berechneten Leistungen geringer ausfallen.

Wichtiger Hinweis:

Steuerliche Aspekte werden in diesem Versorgungsvorschlag nicht berücksichtigt.

Garantiewerttabelle mit dem Rechnungszins von 1,25 % in EUR

Vers.- jahr (VJ)	monatlicher Beitrag	Garantierte monatliche Rente zum 01.01.2057	Im Todesfall für die Hinterbliebenenrente zur Verfügung stehen- des Kapital zum Ende des VJ	monatliche Rente zum 01.01.2057 bei Beitragsfreistellung
1	500,00	741,94	2.411	10,86
2	500,00	741,94	4.871	21,72
3	500,00	741,94	7.380	32,57
4	500,00	741,94	9.939	43,43
5	500,00	741,94	12.549	54,29
6	500,00	741,94	15.211	65,15
7	500,00	741,94	17.925	76,00
8	500,00	741,94	20.692	86,86
9	500,00	741,94	23.512	97,72
10	500,00	741,94	29.163	119,99
11	500,00	741,94	35.158	143,22
12	500,00	741,94	41.213	166,21
13	500,00	741,94	47.328	188,97
14	500,00	741,94	53.506	211,51
15	500,00	741,94	59.746	233,82
16	500,00	741,94	66.048	255,91
17	500,00	741,94	72.414	277,77
18	500,00	741,94	78.844	299,42
19	500,00	741,94	85.339	320,86
20	500,00	741,94	91.899	342,08
21	500,00	741,94	98.526	363,09
22	500,00	741,94	105.219	383,89
23	500,00	741,94	111.979	404,48
24	500,00	741,94	118.808	424,86
25	500,00	741,94	125.705	445,05
26	500,00	741,94	132.672	465,03
27	500,00	741,94	139.708	484,81
28	500,00	741,94	146.816	504,40
29	500,00	741,94	153.996	523,79
30	500,00	741,94	161.247	542,88

Fortsetzung nächste Seite!

Garantiewerttabelle mit dem Rechnungszins von 1,25 % in EUR

Vers.- jahr (VJ)	monatlicher Beitrag	Garantierte monatliche Rente zum 01.01.2057	Im Todesfall für die Hinterbliebenenrente zur Verfügung stehen- des Kapital zum Ende des VJ	monatliche Rente zum 01.01.2057 bei Beitragsfreistellung
31	500,00	741,94	168.572	560,98
32	500,00	741,94	175.970	579,07
33	500,00	741,94	183.443	597,17
34	500,00	741,94	190.991	615,26
35	500,00	741,94	198.615	633,36
36	500,00	741,94	206.316	651,46
37	500,00	741,94	214.095 1)	669,55
38	500,00	741,94	221.952 1)	687,65
39	500,00	741,94	229.888 1)	705,74
40	500,00	741,94	237.903 1)	723,84
41	500,00	741,94	246.000 1)	741,94

**Garantierte Leistungen bei Ablauf der Aufschubzeit
zum 01.01.2057:**

monatliche Rente **741,94**

1) Bei Tod der versicherten Person nach Abruf der Rentenleistung wird das Deckungskapital für die noch nicht ausgezahlten Renten der Rentengarantiezeit - in eine monatliche lebenslange Hinterbliebenenrente an die be zugsberechtigten Hinterbliebenen im Sinne der Allgemeinen Bedingungen, umgerechnet.

Unverbindliche Gesamtleistungen berechnet mit der für das Jahr 2016 gültigen Überschussbeteiligung in EUR

Vers.- jahr (VJ)	monatlicher Beitrag	Gesamtkapital/ Im Todesfall für die Hinterbliebenenrente zur Verfügung stehendes Kapital zum Ende des Versicherungsjahres		
		bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von 3%	6%	9%
1	500,00	4.531	4.602	4.673
2	500,00	9.206	9.488	9.774
3	500,00	14.029	14.676	15.342
4	500,00	19.007	20.185	21.420
5	500,00	24.144	26.029	28.050
6	500,00	30.652	33.461	36.530
7	500,00	37.364	41.345	45.776
8	500,00	44.286	49.710	55.863
9	500,00	51.425	58.585	66.858
10	500,00	58.796	68.004	78.855
11	500,00	66.422	78.022	91.954
12	500,00	74.317	88.671	106.260
13	500,00	82.476	99.986	121.872
14	500,00	90.920	112.012	138.911
15	500,00	99.652	124.789	157.504
16	500,00	108.675	138.355	177.781
17	500,00	118.004	152.761	199.896
18	500,00	127.651	168.052	224.012
19	500,00	137.623	184.292	250.305
20	500,00	147.926	201.522	278.959
21	500,00	158.573	219.814	310.195
22	500,00	169.572	239.213	344.231
23	500,00	180.936	259.796	381.319
24	500,00	192.674	281.634	421.724
25	500,00	204.799	304.797	465.740
26	500,00	217.318	329.356	513.686
27	500,00	230.248	355.393	565.904
28	500,00	243.594	383.009	622.772
29	500,00	257.383	412.283	684.709
30	500,00	271.613	443.312	752.152

Fortsetzung nächste Seite!

Unverbindliche Gesamtleistungen berechnet mit der für das Jahr 2016 gültigen Überschussbeteiligung in EUR

Vers.- jahr (VJ)	monatlicher Beitrag	Gesamtkapital/ Im Todesfall für die Hinterbliebenenrente zur Verfügung stehendes Kapital zum Ende des Versicherungsjahres		
		bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von 3%	6%	9%
31	500,00	286.300	476.202	825.585
32	500,00	301.460	511.063	905.533
33	500,00	317.100	548.005	992.577
34	500,00	333.251	587.151	1.087.341
35	500,00	349.920	628.634	1.190.497
36	500,00	367.110	672.588	1.302.785

Beginn der Abrufphase:

		Zur Verrentung zur Verfügung stehendes Gesamtkapital zum Jahrestag der Versicherung		
		3%	6%	9%
37	500,00	384.987	719.292	1.425.161
38	500,00	403.297	768.628	1.558.211
39	500,00	422.176	820.884	1.703.026
40	500,00	441.654	876.239	1.860.638
41	500,00	461.749	934.880	2.032.181

**Unverbindliche Rentenleistung bei Abruf, berechnet mit der für das Jahr 2016 gültigen
Überschussbeteiligung in EUR**

Bei Abruf zum	gar. RF 1)	Rente mit garantiertem Rentenfaktor 2) berechnet	Rentenleistungen zum Jahrestag der Versicherung auf Grundlage des oben dargestellten Gesamtkapitals bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von					
			3 %	6 %	9 %	3 %	6 %	9 %
			Unverbindliche Rente mit derzeit gülti- gen Rechnungsgrundlagen 3) 4) (inkl. Zusatzrente) berechnet					
01.01.2053	22,85	879,70	1.643,58	3.256,49	1.415,34	2.644,35	5.239,34	
01.01.2054	23,37	942,51	1.796,28	3.641,54	1.504,79	2.867,92	5.814,02	
01.01.2055	23,90	1.009,00	1.961,91	4.070,23	1.599,73	3.110,53	6.453,19	
01.01.2056	24,47	1.080,73	2.144,16	4.552,98	1.700,53	3.373,83	7.164,12	
01.01.2057	25,06	1.157,14	2.342,81	5.092,65	1.808,10	3.660,78	7.957,57	

Die Berechnungen der dargestellten unverbindlichen Renten basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden. Mindestens zahlen wir Ihnen die höhere Rente aus der garantierten Rente und der Rente, die sich unter Anwendung des zu Rentenbeginn gültigen garantierten Rentenfaktors und dem dann erreichten Gesamtkapital ergibt.

- 1) garantierter Rentenfaktor
- 2) Die hier angegebene Rente ergibt sich unter Anwendung des zu Rentenbeginn gültigen garantierten Rentenfaktors und dem dann erreichten Gesamtkapital, entspricht aber mindestens der garantierten Rente.
- 3) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.
- 4) Die hier dargestellte unverbindliche Gesamtrente enthält die Zusatzrente. Die Höhe der Zusatzrente wird jeweils aus der jährlichen Überschussbeteiligung nur für ein Versicherungsjahr zugesichert. Die Zusatzrente erhöht sich ggf. erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung um eine weitere Leistung aus der Überschussbeteiligung. Diese Erhöhungen werden jährlich neu in Prozent der Gesamtrente festgesetzt. Für das Jahr 2016 beträgt der Erhöhungssatz 0,10 %. Die Zusatzrente und damit auch der Erhöhungssatz können in den folgenden Versicherungsjahren steigen, unverändert bleiben oder auch sinken. Für ausgewählte Termine setzen sich die unverbindlichen Gesamtleistungen inklusive der Zusatzrente, wie in der folgenden Tabelle dargestellt, zusammen.

Unverbindliche Gesamtleistungen für die Überschussverwendung "Zusatzrente" bei Abruf, berechnet mit den für das Jahr 2016 gültigen Überschussanteilsätzen

Beginn der Rentenzahlung am		Unverbindliche Rentenleistungen in EUR berechnet mit den derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
		3%	6%	9%
01.01.2052	unverbindliche monatliche Rente	996,72	1.825,78	3.536,14
	Zusatzrente	333,93	611,69	1.184,72
	Gesamtrente 1)	1.330,65	2.437,47	4.720,86
01.01.2057	unverbindliche monatliche Rente	1.392,63	2.819,60	6.129,06
	Zusatzrente	415,47	841,18	1.828,51
	Gesamtrente 1)	1.808,10	3.660,78	7.957,57

1) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

Entstehung von Überschüssen

Überschüsse entstehen dann, wenn höhere Kapitalerträge erwirtschaftet werden, sich eine günstigere Sterblichkeit einstellt oder der tatsächliche Kostenaufwand geringer gehalten werden kann, als bei der vorsichtigen Beitragskalkulation angenommen wurde (siehe auch die Erläuterungen zur Wertentwicklung).

Überschussbeteiligung der Basis GarantRente Vario

Überschussbeteiligung vor Beginn der Rentenzahlung:

Die laufenden Überschussanteile werden jeden Monat zugeteilt und erhöhen das Vertragsguthaben. Zusätzlich kann bei Abruf der Versicherungsleistung, spätestens bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns sowie bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung, sofern Hinterbliebene im Sinne der Allgemeinen Bedingungen vorhanden sind, ein Schlussüberschuss fällig werden. Darüber hinaus erhält Ihr Vertrag bei Abruf der Versicherungsleistung, spätestens bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns sowie bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung, sofern Hinterbliebene im Sinne der Allgemeinen Bedingungen vorhanden sind, eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Als Beteiligung an den Bewertungsreserven wird mindestens eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Bei Rentenbeginn wird das Vertragsguthaben und der ggf. fällige Schlussüberschuss sowie die dann fällig werdende Beteiligung an den Bewertungsreserven mit den zu diesem Termin für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen verrentet.

Überschussbeteiligung während der Rentenzahlung:

Zusätzlich zur vereinbarten Rente wird eine der Höhe nach nicht garantierte Zusatzrente gezahlt. Die Höhe der Zusatzrente wird jeweils nur für ein Versicherungsjahr zugesichert. Infolge der jährlich neuen Festlegung kann die Zusatzrente steigen, unverändert bleiben oder auch sinken.

Sofern neben dem für die Berechnung der Zusatzrente festgelegten Zinsüberschussanteil ein weiterer Überschussanteilsatz erklärt ist, wird die Zusatzrente am Ende eines Versicherungsjahres entsprechend erhöht. Bemessungsgröße für diesen Überschussanteil ist die jeweilige Gesamtrente. ("Zusatzrentensystem")

Höhe der Überschussbeteiligung

Wir legen die Überschussbeteiligung jeweils für ein Kalenderjahr fest. Für das Jahr 2016 sind folgende Überschussanteilsätze festgelegt:

- Für die Rentenversicherung vor Beginn der Rentenzahlung
 - Zinsüberschussanteil: 1,50 % des Teildeckungskapitals mit garantierter Verzinsung
 - Sonstiger Überschussanteil: 0,492 % des Vertragsguthabens, sofern und so weit dieses 30.000 EUR übersteigt
0,54 % des monatlichen Teildeckungskapitals des Wertsicherungsfonds

- Schlussüberschuss bei Fälligkeit in 2016: 0,175 % d.

0,175 % der Summe der jeweiligen monatlichen konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung
sowie bei Abruf der Versicherungsleistung, spätestens bei Erreichen des

Ein Schlussüberschuss wird fällig bei Abruf der Versicherungsleistung, spätestens bei Erleben des spätesten Rentenbeginns oder bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung, sofern Hinterbliebene im Sinne der Allgemeinen Bedingungen vorhanden sind.

- als Beteiligung an den Bewertungsreserven mindestens die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven bei Fälligkeit in 2016:

0,525 % der Summe der jeweiligen monatlichen konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung

Eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven wird fällig bei Abruf der Versicherungsleistung, spätestens bei Erleben des spätesten Rentenbeginns oder bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung, sofern Hinterbliebene im Sinne der Allgemeinen Bedingungen vorhanden sind.

- Für die Rentenversicherung während der Rentenzahlung bei Verrentung nach derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen
 - Zinsüberschussanteil der Zusatzrente: 1,70 %
 - Erhöhung der Zusatzrente: 0,10 % der Gesamtrente (Summe aus der vereinbarten Rente und der zuletzt gezahlten Zusatzrente)

Erläuterungen zu garantierten Rentenfaktoren, garantierter Rente und Rentenhöhe

Die garantiierte Rente wird zum vereinbarten Rentenbeginn aus der individuellen Beitragsgarantie und mit den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Wir zahlen Ihnen dann mindestens die höhere Rente aus der garantierten Rente und der Rente, die sich unter Anwendung des zu Rentenbeginn gültigen garantierten Rentenfaktors und dem dann erreichten Gesamtkapital ergibt.

Die garantierten Rentenfaktoren geben an, wie hoch die monatliche Rente, ab Rentenbeginn je 10.000 EUR Geldwert des Gesamtkapitals mindestens ist. Die Berechnung der Rentenfaktoren erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die garantierten Rentenfaktoren basieren auf einem Rechnungszins in Höhe von 0,5 % p.a. und einer mit einer Sterbewahrscheinlichkeit in Höhe von 80 % aus der Sterbetafel DAV 2004 R abgeleiteten geschlechtsneutralen Sterbetafel.

Vertragskosten

Für den Abschluss dieser Versicherung entstehen Kosten, die bereits in dem kalkulierten Beitrag enthalten sind. Die Höhe der einkalkulierten Kosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Produktinformationsblatt zur BasisRente

(Stand 01.01.2016)

PROVINZIAL

07. Dezember 2015

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen vorgeschlagene Versicherung geben. Diese Informationen sind nicht abschließend. Umfassende Informationen über die vorgeschlagene Versicherung können Sie dem Antrag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und dem Versorgungsvorschlag entnehmen. Bitte lesen Sie die gesamten Informationen sorgfältig durch.

1. Welche Art der Versicherung schlagen wir Ihnen vor?

Bei der vorgeschlagenen Versicherung handelt es sich um eine staatlich förderfähige fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital - Basis GarantRente Vario (Tarif FRHF Tarifwerk 2016).

2. Welche Leistungen sieht die Ihnen vorgeschlagene Versicherung vor, welche sind nicht versichert?

Versicherte Person ist Herr Max Mustermann geb. am 13.05.1990.

Zu Beginn der Rentenzahlung zahlen wir eine monatliche lebenslange Rente, wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt. Während der Abrupphase kann die Rentenzahlung vorzeitig abgerufen werden.

Bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung zahlen wir aus dem nach Eingang der Meldung des Todesfalles ermitteltem Vertragsguthaben eine Hinterbliebenenrente an den bzw. die Hinterbliebenen im Sinne der "Allgemeine Bedingungen für die staatlich förderfähige fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital" (AVB).

Bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rentenzahlung zahlen wir aus dem Deckungskapital für die noch nicht ausgezahlten Renten der Rentengarantiezeit eine monatliche Hinterbliebenenrente an den bzw. die Hinterbliebenen im Sinne der AVB.

Sind keine berechtigten Hinterbliebenen vorhanden, erlischt die Versicherung im Todesfall ohne Leistungsanspruch.

Die Höhe der Leistung ist von der Wertentwicklung der gutgeschriebenen Fondsanteile abhängig. Sie haben die Chance bei Kurssteigerungen einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Wenn Sie die Rentenzahlung wählen, rechnen wir das Fondsguthaben in eine Rente um und die Fondbindung entfällt.

Die vorgeschlagene Versicherung ist an den Überschüssen beteiligt.

Weitere Leistungen sind nicht versichert.

Nähere Informationen zu den Leistungen finden Sie unter § 1 der AVB .

Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie unter § 2 der AVB.

Nähere Informationen über die Höhe der Leistungen finden Sie im Versorgungsvorschlag.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie ihn zahlen und was passiert, wenn Sie ihn verspätet oder gar nicht zahlen? Welche Kosten sind in dem Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen?

Beitragszahlung

monatlicher Gesamtbeitrag
vom 01.01.2016 bis zum 01.01.2057 500,00 EUR

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zum Ersten eines jeden Monats fällig.

Nähere Informationen zur Beitragszahlung finden Sie unter § 6 der AVB.

Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlung

Wenn der Einlösungsbeitrag durch Ihr Verschulden nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, können wir vom Vertrag zurücktreten. Außerdem sind wir dann im Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet.

Wenn ein Folgebeitrag durch Ihr Verschulden nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine schriftliche Mahnung in der wir eine Frist nennen. Kann der Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist eingezogen werden, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz.

Nähere Informationen zu den Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlung finden Sie unter § 7 der AVB.

Kosten

Von den vereinbarten Beiträgen, deren Summe bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer 246.000,00 EUR beträgt, entfallen einmalig 5.775,00 EUR auf die Abschlusskosten. Das entspricht 2,35 % der Beitragssumme.

Die weiteren Kosten betragen bis zum 01.01.2057 jährlich 330,00 EUR. Darin sind 120,00 EUR Verwaltungskosten enthalten. Zusätzlich fallen bis zum 01.01.2057 monatlich Verwaltungskosten von 0,20 EUR pro 1.000 EUR Vertragsguthaben an.

Ferner entnehmen wir dem Vertragsguthaben, sofern es nicht zur Sicherstellung der Garantie benötigt wird, monatlich maximal 2,00 EUR Verwaltungskosten.

Die angegebenen Kosten gelten dann, wenn Sie den Vertrag unverändert bis zum Ende der Aufschubzeit (bzw. Versicherungsdauer) fortführen. Mit jeder Erhöhung der vereinbarten laufenden Beiträge fallen für den Erhöhungsteil weitere Kosten an. Diese sind in den dargestellten Kosten nicht enthalten. Reduzieren Sie den vereinbarten laufenden Beitrag, verringern sich die Kosten entsprechend.

Abschlusskosten verteilen wir unter Berücksichtigung des Rechnungszinses in gleichmäßigen Beträgen über einen Zeitraum von fünf Jahren, maximal bis zum Rentenbeginn. Die verteilten Abschlusskosten und die Verwaltungskosten entnehmen wir zu Beginn eines Monats dem Fondsguthaben.

Effektivkosten Ihres Vertrages

Die Auswirkung von Kosten auf die Wertentwicklung Ihres Vertrages stellen wir Ihnen mit Hilfe der Effektivkostenquote dar. Diese gibt an, um wie viel Prozentpunkte sich die jährliche Wertentwicklung Ihres Vertrages unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Kosten reduziert.

Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Die Versicherung der Sparkassen
Sophienblatt 33
24097 Kiel
Amtsgericht Kiel, HRB 5705
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:
Dr. Wolfgang Breuer
(Vorsitzender), Gerd Borggrebe,
Dr. Thomas Niemöller,
Markus Reinhard,
Dr. Ulrich Scholten,
Jörg Tomalak-Plönzke,
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Volker Goldmann

Postanschrift:
Provinzial Nord Brandkasse
Aktiengesellschaft
Landesdirektion der Provinzial
NordWest Lebensversicherung
Aktiengesellschaft, 24097 Kiel
Tel. 0431/603-9925
Fax 0431/603-2801
www.provinzial.de

Bankverbindung:
Fürde Sparkasse
BLZ 210 501 70, Konto 1 400 250 104
IBAN DE30 2105 0170 1400 2501 04
BIC NOLADE21KIE

Jährliche Wertentwicklung Ihres Vertrages bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung unter Berücksichtigung der Kosten bei einer angenommenen Nettowertentwicklung der Fonds von 6%:

Wertentwicklung vor Abzug der Kosten	6,30 %
- Effektivkosten	0,64 %
= Wertentwicklung nach Abzug der Kosten	5,66 %

Die jährliche Wertentwicklung wird auf Grundlage der aktuellen Überschussdeklaration bestimmt. Dieser Wert kann nicht garantiert werden.

Für die Verwaltung von Fonds erheben die Fondsgesellschaften Gebühren, die fondsintern verrechnet werden. Um die oben dargestellte angenommene Nettowertentwicklung des Fonds von 6 % zu erreichen, müssen die Fonds die jeweiligen Fondskosten zusätzlich zur Nettowertentwicklung erwirtschaften. Für ihre gewählten Fonds werden fondsintern folgende Kosten erhoben:

Fondsname	Fondskosten
Deka-BasisAnlage A100	2,17 %

Für den Wertsicherungsfonds Deka-EuropaGarant 80 fallen 2,02 % Kosten an, diese reduzieren sich durch die fondsabhängige Überschussbeteiligung in Höhe von 0,65 % auf 1,37 %.

Einen zusätzlichen, durch Sie veranlassten, Verwaltungsaufwand können wir gesondert in Rechnung stellen. Für das Ausstellen einer Ersatzurkunde stellen wir Ihnen zum Beispiel 15 EUR in Rechnung.

Nähere Informationen zu den Kosten finden Sie unter den §§ 3, 9 und 14 der AVB und den beigelegten "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen für die staatlich förderfähige fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital".

Nähere Informationen über die Kosten der gewählten Investmentfonds und entsprechende Zuwendungen aus den Investmentfonds an die Vertriebspartner entnehmen Sie bitte den Informationen zu den Fonds.

4. Welche Leistungsausschlüsse gibt es bei der vorgeschlagenen Versicherung?

Bei der Rentenversicherung bestehen keine Leistungsausschlüsse.

5. Welche Pflichten sind vor Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen hat ihre Nichtbeachtung?

Damit wir den Antrag prüfen können, müssen die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Dies gilt auch dann, wenn wir entsprechende Fragen nach Antragsstellung und vor Annahme des Antrages stellen. Werden falsche Angaben gemacht, können wir unter Umständen - auch noch nach längerer Zeit - vom Vertrag zurücktreten. Das kann zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesen Pflichten finden Sie unter § 5 der AVB, sowie der dem Antrag beigelegten "Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht".

6. Welche Pflichten sind während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen hat ihre Nichtbeachtung?

Änderungen der Adresse, des Namens oder der Bankverbindung sind uns unverzüglich mitzuteilen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Versicherungsablauf beeinträchtigen, bzw. den Versicherungsschutz einschränken.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesen Pflichten finden Sie unter § 13 der AVB.

7. Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird und welche Folgen hat eine Nichtbeachtung?

Wird eine Versicherungsleistung verlangt, ist uns der Versicherungsschein vorzulegen. Im Todesfall benötigen wir außerdem eine Sterbeurkunde. Des Weiteren können wir vor jeder Rentenzahlung einen Nachweis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, erfolgt keine Auszahlung von Leistungen. Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzugezeigen. Bei Nichtbeachtung können bereits gezahlte Leistungen zurückfordert werden.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu den Pflichten finden Sie unter den §§ 10 und 15 der AVB, sowie der dem Antrag beigelegten "Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall".

8. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme des Antrages in Textform oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem 01.01.2016 besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Die Rentenzahlung beginnt spätestens am 01.01.2057 und läuft lebenslang.

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn endet der Vertrag, sofern keine berechtigten Hinterbliebenen für den Bezug einer Hinterbliebenenrente vorhanden sind.

Nähere Informationen finden Sie in den AVB unter § 4.

9. Wie können Sie diese Versicherung beenden?

Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie die Versicherung jederzeit zum Schluss einer Versicherungsperiode schriftlich kündigen, damit wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

Die Kündigung der Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit der Versicherung sind wegen der Verrechnung von Kosten nur geringe Beträge für die Bildung der beitragsfreien Versicherungsleistungen vorhanden.

Eine Kündigung nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer ist nicht mehr möglich.

Nähere Informationen zur Kündigung der Versicherung finden Sie unter § 8 der AVB.